

# RS OGH 2011/8/30 8ObS13/11m, 8ObS2/16a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2011

## Norm

IESG §1

## Rechtssatz

Für den Schutzbereich des IESG ist die Absicht des Arbeitnehmers maßgebend, ein über den bloßen Aufwandsersatz hinausgehendes Entgelt für die Bestreitung des Lebensunterhalts zu erzielen. So wie ein atypisch gestaltetes Arbeitsverhältnis nicht in den Schutzbereich des IESG fällt, gilt dies auch für eine bloße Aufwandsersatzregelung im Verhältnis zu einem sogar weisungsbefugten (insolventen) Dritten, mit der nicht Zwecke der Existenzsicherung verfolgt werden.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 13/11m  
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 8 ObS 13/11m
- 8 ObS 2/16a  
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 ObS 2/16a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127188

## Im RIS seit

07.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

04.08.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)